

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 72

Ausgabetag 20. Dezember 1951

## Inhalt

|              |                                                                                                                                                       |      |                                                                   |                                                                                                                                                   |      |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 13. 12. 1951 | Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes .....                              | 1141 | 13. 12. 1951                                                      | Gesetz zur Übernahme einer Bürgschaft für Kredite an das Bekleidungs-gewerbe                                                                      | 1147 |
| 13. 12. 1951 | Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes .... | 1146 | 13. 12. 1951                                                      | Dritte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin .....                                                                                   | 1147 |
| 13. 12. 1951 | Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin ....                                          | 1147 | <b>Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland</b> |                                                                                                                                                   |      |
|              |                                                                                                                                                       |      | 23. 11. 1951                                                      | Allgemeine Genehmigung Nr. 20 erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeändert) (Sperrung und Kontrolle von Vermögen) ..... | 1148 |

## Gesetz

### zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 13. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291, 354) — Anlage 1 —, die Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1951 (BGBl. I S. 374) — Anlage 2 —, die Erste Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nicht-gebietskörperschaften vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 410) — Anlage 3 — sowie die bereits erlassenen Ausführungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

(2) Das Gesetz und die Erste Verordnung treten zu dem in Artikel III Abs. 1 genannten Zeitpunkt, die Anordnung zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes tritt am 19. Juni 1951 in Kraft.

(3) Soweit die Vorschriften des Gesetzes sich auf die Wiederanstellung beziehen und der Anspruch auf Wiederanstellung gegen das Land Berlin oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Gebiet von Berlin (West) gerichtet ist, treten sie erst mit dem Landesbeamtengesetz in Kraft.

#### Artikel II

(1) Die Durchführungsverordnungen und Ausführungsvorschriften, die zu dem in Artikel I genannten Gesetz noch erlassen werden, finden in Berlin Anwendung.

(2) Der Senator für Inneres ist ermächtigt, die Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und die Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin zu verkünden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in Berlin festzustellen.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die Wiederanstellung gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VOBl. I S. 85) einstweilen weiter. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 treten, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen, außer Kraft, jedoch wird § 24 Abs. 5 des Entschädigungsgesetzes durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Das Gesetz über Ansprüche aus ehemaligen öffentlichen Dienstverhältnissen vom 7. Dezember 1949 (VOBl. 1950 I S. 17) steht bis zu seinem Außerkrafttreten der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetz nicht entgegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

#### Anlage 1 (BGBl. I S. 291, 354)

## Gesetz

### zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 11. Mai 1951.

#### I. ABSCHNITT Personenkreis

##### § 1

Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.



## § 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

(2) Absatz 1 findet auf Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), sowie von Verbänden von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften nur Anwendung, sofern sie durch eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Personen.

## § 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen hat,
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an seine Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an seine Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an seine Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden ist und hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat. Als Heimkehr aus fremden Staaten ist es nur anzusehen, wenn Personen in das Bundesgebiet zurückkehren, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatten und vor diesem Zeitpunkt von dort aus in das Ausland verzogen waren.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben, können durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

## § 4

Die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

## II. ABSCHNITT

## Wiedergutmachungsanspruch

## 1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

## § 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
  - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
  - b) Entfernung aus dem Dienst,
  - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
  - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,

- e) Versetzung in den Wartestand,
- f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
- g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,

## 2. bei Versorgungsempfängern

- a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
- b) Kürzung der Versorgungsbezüge,

## 3. bei Angestellten und Arbeitern

- a) Entlassung,
- b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen.

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder Entziehung der Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten.

## § 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahme Gesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nr. 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167).

## § 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

## § 8

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gerechtfertigt gewesen wäre.



## 2. Umfang

## a) Beamte

## § 9

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung ist ruhegehaltfähig.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

## § 10

(1) Bis zur Wiederanstellung erhält der Geschädigte (§ 9) als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Das gleiche gilt, wenn die Wiederanstellung aus beamtenrechtlichen Gründen unterbleibt.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestande zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die vollen sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Dienstbezüge. Die gleiche Erhöhung des Ruhegehalts tritt ein, wenn dem Geschädigten innerhalb dreier Monate nach Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs (§ 26) keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden ist.

## § 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zustehen hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

## § 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum Ablauf der Amtsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre.

## § 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

## § 14

Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, § 11 und § 13 entsprechend.

## § 15

Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 und § 13 gelten entsprechend.

## § 16

Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß das Urteil

1. kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder
2. im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist.

## § 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

## § 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10 bis 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten).

## § 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

## b) Berufssoldaten

## § 20

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie die §§ 11, 13 bis 19 entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

1. Die noch dienstfähigen Berufssoldaten sind nach Möglichkeit in einem Amt anzustellen, für das sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen oder sich in einer angemessenen Einarbeitungszeit verschaffen können.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B; die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.



## c) Angestellte und Arbeiter

## § 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gilt § 9 entsprechend.

(3) Arbeiter und Angestellte, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre.

## III. ABSCHNITT

## Wiedergutmachungspflicht

## § 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Ist die Schädigung durch eine Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft bewirkt worden, die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Bundesgebiet ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

## § 23

Wird ein Geschädigter, dessen Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wieder angestellt, so erstattet der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zur Wiedergutmachung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

## IV. ABSCHNITT

## Verfahren

## § 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach späterem Zuzug (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Antragsberechtigt sind der Geschädigte, sein gesetzlicher Vertreter und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

## § 25

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende Oberste Bundesbehörde. Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

## § 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfang Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig, soweit nicht die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen für Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts einen anderen Rechtsweg vorsehen. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

## § 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Satz 2 Nr. 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

## V. ABSCHNITT

## Zahlungsvorschriften

## § 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt. Im Falle des § 24 Abs. 4 beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.



## § 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Wiedergutmachungsleistungen werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die der Berechtigte für den gleichen Zeitraum bereits erhalten hat, angerechnet.

## § 30

Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie von dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären.

## VI. ABSCHNITT

## Verwirkung

## § 31

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) § 26 findet Anwendung.

## VII. ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in den §§ 19 Abs. 2 und 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen sowie für Bestimmungen über die Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

## § 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

## § 34

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur

Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

## § 35

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

## Anlage zu § 20 Abs. 1 Nr. 2

| An die Stelle der Besoldungsgruppe | tritt die Besoldungsgruppe  |
|------------------------------------|-----------------------------|
| C 1 a                              | B 3 a                       |
| C 1 b                              | B 3 a                       |
| C 2                                | B 3 a                       |
| C 3                                | B 4                         |
| C 4                                | B 7 a                       |
| C 5                                | A 1 a                       |
| C 6                                | A 2 b                       |
| C 7                                | A 2 c 2                     |
| C 8                                | A 3 b                       |
| C 9                                | A 5 b                       |
| C 10                               | A 5 b                       |
| C 11                               | A 5 b                       |
| C 12                               | A 2 c 2                     |
| C 13                               | A 3 b                       |
| C 14                               | A 4 b 2                     |
| C 15                               | A 4 c 2                     |
| C 16                               | A 6                         |
| C 17                               | A 5 b                       |
| C 18                               | A 6                         |
| C 19                               | A 8 a (6. bis 8. Stufe)     |
| C 20 a                             | A 8 a (5. bis 7. Stufe)     |
| C 21 a                             | A 8 a (4. bis 6. Stufe)     |
| C 22 a                             | A 8 a (3. bis 5. Stufe)     |
| C 23 a                             | A 8 a (1. bis 3. Stufe)     |
| C 20 b                             | A 8 c 1                     |
| C 21 b                             | A 8 c 2 (2. Stufe)          |
| C 22 b                             | A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe) |
| C 23 b                             | A 8 c 5, A 8 c 4            |
| C 24                               | A 11                        |
| C 25                               | A 11                        |

Anlage 2  
(BGBl. I S. 374)Anordnung  
zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes  
zur Regelung der Wiedergutmachung national-  
sozialistischen Unrechts für Angehörige  
des öffentlichen Dienstes.

Vom 25. Mai 1951.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird bestimmt:

Zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Oberste Bundesbehörde des Verwaltungszweiges, dem der Geschädigte früher angehört hat, bei Nichtgebietskörperschaften die Oberste Bundesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren obersten Aufsichtsbehörde entspricht, im übrigen der Bundesminister des Innern.

In den Fällen des § 22 Abs. 3 ist die Oberste Bundesbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Geschädigte verwendet wird oder bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist.



Anlage 3  
(BGBl. I S. 410)

**Erste Verordnung  
über die Einbeziehung der Angehörigen  
von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung  
des Wiedergutmachungsgesetzes  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes werden einbezogen die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger

1. der im Bundesgebiet befindlichen Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten,
2. der
  - a) außerhalb des Bundesgebietes befindlichen,
  - b) aufgelösten
 Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, die in der Anlage aufgeführt sind,
3. der Verbände von Gebietskörperschaften.

§ 2

(1) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder ein Verband von Nichtgebietskörperschaften der in § 1 genannten Art vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die nicht zu diesen Körperschaften oder Verbänden gehört, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, einer in § 1 genannten Nichtgebietskörperschaft oder eines in § 1 genannten Verbandes von Körperschaften von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die nicht zu diesen Körperschaften oder Verbänden gehört.

§ 3

Die Anlage zu § 1 kann durch weitere Rechtsverordnung ergänzt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Anlage zu § 1

1. Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag
2. Industrie- und Handelskammern
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen
5. Reichsnährstand Hauptabteilung II
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen
13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland

16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin
19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin
20. Reichsbank
21. Öffentliche Sparkassen
22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
26. Regionale Stadtchaften
27. Preussische Zentralstadtschaft
28. Regionale Landschaften
29. Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten
30. Regionale landschaftliche Banken
31. Zentrallandschaftsbank
32. Ritterschaften
33. Ritterschaftliche Banken
34. Preussische Staatsbank (Seehandlung)
35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937)
37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten.

**Gesetz**

**zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

Vom 13. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 13. Dezember 1951 (GVBl. S. 1141) gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten eines Landesbeamtengesetzes gelten als Recht des Dienstherrn im Sinne des § 18 des Gesetzes die Vorschriften der Abschnitte VIII und XIV des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 nebst den zu seiner Durchführung und Ausführung erlassenen Vorschriften sinngemäß in der Fassung, die sich aus der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Als Recht des Dienstherrn für die Versorgungsansprüche der Angestellten und Arbeiter im Sinne des § 18 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gesetzes sind bis zu einer anderweitigen Regelung die Vorschriften anzuwenden, die am 8. Mai 1945 gegolten haben.

(3) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets und außerhalb des Gebiets von Berlin (West) hat.

§ 3

Auf die unter das im § 1 genannte Gesetz fallenden Personen sind die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze anzuwenden, nach denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen einer Versorgung oder Anwartschaft auf Versorgung besteht oder gewährt werden kann; dies gilt vorbehaltlich der Regelung durch das Landesbeamtengesetz nicht für die Krankenversicherungspflicht.

§ 4

(1) Die Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Januar 1949 findet



auf Personen, denen Versorgungsansprüche nach dem in § 1 genannten Gesetz zustehen, keine Anwendung.

(2) Auf die Leistungen nach dem in § 1 genannten Gesetz werden die für die Zeit vom 1. April 1951 an nach den Bestimmungen über die Auszahlung von Versorgungsbezügen vom 10. März 1947 (VOBl. S. 69) und nach der Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Januar 1949 gewährten Bezüge sowie Teuerungszulagen und Überbrückungshilfen angerechnet.

(3) Waren die am 1. April 1951 nach der Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Januar 1949 einem nach dem in § 1 genannten Gesetz Versorgungsberechtigten zustehenden Bezüge höher als die Bezüge nach diesem Gesetz, so wird der Mehrbetrag bis zum Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes als Ausgleichszulage gewährt.

#### § 5

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

### Viertes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin.

Vom 13. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 23. April 1949 (VOBl. I S. 145) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 247), 29. September 1949 (VOBl. I S. 359) und 13. März 1950 (VOBl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften des § 1 Abs. 6 bis 9 werden gestrichen.

#### Artikel II

Der Artikel II des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 137) wird gestrichen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. November 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

### Gesetz

zur Übernahme einer Bürgschaft für Kredite an das Bekleidungs-gewerbe.

Vom 13. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, einmalig eine 20 %ige Ausfallbürgschaft gegenüber Banken für Kredite an das Bekleidungs-gewerbe bis zur Höhe eines Gesamtkreditbetrages von 20 Millionen DM zu übernehmen.

(2) Die Bürgschaften für den einzelnen Kreditbetrag sind in der Weise zu übernehmen, daß Berlin nur bis zur Höhe von 90 v. H. des ausgefallenen Betrages und nur insoweit haftet, als durch die Inanspruchnahme ein Gesamtbetrag von 20 v. H. der von jeder Bank gewährten und verbürgten Kredite nicht überschritten wird.

#### § 2

(1) Banken im Sinne des § 1 sind Geldinstitute, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz im Gebiet von Berlin haben, in dem die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Zu dem Bekleidungs-gewerbe im Sinne des § 1 gehören solche Betriebe des Bekleidungs-gewerbes, die ihren Sitz am 1. April 1951 in dem in Absatz 1 genannten Gebiet hatten.

#### § 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

### Dritte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin.

Vom 13. Dezember 1951.

Auf Grund des § 26 des Schulgesetzes für Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 381) wird verordnet:

#### I. Beginn des Schuljahres und der Schulpflicht

##### § 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 beginnt das Schuljahr am 1. April jeden Jahres und schließt mit dem 31. März des folgenden Jahres. Das Schuljahr wird mit der Jahreszahl des Kalenderjahres bezeichnet, in dem es beginnt.

##### § 2

Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Schulpflicht.

#### II. Schularten

##### § 3

Im Rahmen der Berliner Schule sind als organisatorisch selbständige Schulkörper Grundschulen und Oberschulen zu bilden, und zwar:

- a) innerhalb der Grundschule  
Grundschulen, bestehend aus 1. bis 6. Klassen,
- b) innerhalb der Oberschule
  - (1) Oberschulen Praktischen Zweiges, bestehend aus 7. bis 9. Klassen,
  - (2) Oberschulen Technischen Zweiges, bestehend aus 7. bis 10. Klassen,
  - (3) Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges, bestehend aus 7. bis 13. Klassen.

Wissenschaftliche Oberschulen in Aufbauform, bestehend aus 9. bis 13. Klassen, können als organisatorisch selbständige Schulkörper errichtet oder Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges angegliedert werden.

Die Berufs- und Berufsfachschulen (10. bis 12. bzw. 13. Klassen) als Bestandteil der Oberschule behalten vorläufig ihre Organisationsform.



Die in § 3 des Schulgesetzes bezeichneten Schulen, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung als solche zugelassen waren, und die in § 6 bezeichneten Schulen behalten ihre bisherige Organisationsform.

## § 4

- (1) Die Grundschule vermittelt die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang.
- (2) Die Oberschule fördert und pflegt die verschiedenen Begabungsrichtungen in den besonderen Bildungsgängen der einzelnen Zweige.
- (3) Der Praktische Zweig der Oberschule vermittelt den Schülern, die überwiegend praktisch-manuell begabt sind, eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine erfolgreiche Berufsausbildung und entwickelt die Fähigkeit, diese allgemeine Bildung später zu erweitern.
- (4) Der Technische Zweig der Oberschule vermittelt den Schülern, deren Begabung überwiegend auf die praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse gerichtet ist, eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung als Grundlage für den Eintritt in entsprechende Berufe.
- (5) Der Wissenschaftliche Zweig der Oberschule dient der Erziehung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und führt die überwiegend theoretisch-wissenschaftlich begabten Schüler zur Reife.
- (6) Die Wissenschaftlichen Oberschulen in Aufbauform geben Schülern des Praktischen oder Technischen Zweiges, deren Begabung und Bildungswille erst später hervortreten, die Möglichkeit, das Bildungsziel des Wissenschaftlichen Zweiges der Oberschule zu erreichen.

## § 5

- (1) Bei der Wahl der Zweige und Kurse der Oberschule sollen in erster Linie die Begabung und der Bildungswille des Schülers berücksichtigt werden.
- (2) Die Wahl der Zweige der Oberschule obliegt den Schülern und Eltern im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer an der zuletzt besuchten Schule. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine Kommission, die aus einem Lehrer der Grundschule, einem Lehrer des erstrebten Zweiges der Oberschule und dem zuständigen Schulrat besteht.  
Diese Kommission hat zur Klärung des Sachverhaltes den Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer anzuhören. Außerdem ist ein Vertreter aus dem Kreise der gewählten Elternausschüsse berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und seinen Standpunkt zu äußern. Dieser Vertreter darf nicht der in Frage stehenden Schule angehören.
- (3) Die Wahl der Kurse obliegt den Schülern und Eltern im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und dem Klassenlehrer entscheidet der Schulleiter.

## III. Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 6

Das Schuljahr 1950 schließt mit dem 23. Juni 1951. Das Schuljahr 1951 beginnt am 24. Juni 1951 und schließt mit dem 31. März 1952.

## § 7

Mit dem Schluß des Schuljahres 1950 werden die Klassen der Einheitsschule und der bisherigen Mittel- und Oberschulen in den neuen Schulaufbau überführt, und zwar

- a) die Klassen der Einheitsschule in die Grundschulen bzw. in die entsprechend § 5 (2) als geeignet erkannten Oberschulen,
- b) die Klassen der bisherigen Mittelschulen in die Oberschulen Technischen Zweiges,
- c) die Klassen der bisherigen Oberschulen in die Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber  
Bürgermeister

Dr. Tiburtius  
Senator

### Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

#### Allgemeine Genehmigung Nr. 20

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeändert)

(Sperr- und Kontrolle von Vermögen)

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt, die alle auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1645) vorgenommenen Übertragungen von Vermögenswerten der unter Artikel I Abs. 1 (c) oder (g) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeändert) (Amtsblatt der Militärregierung, Ausgabe A, S. 24) fallenden Personen gestattet, es sei denn, daß es sich um unter Abs. 2 des genannten Artikels I fallende Vermögenswerte handelt oder daß die Übertragung durch andere Rechtsvorschriften als das genannte Gesetz Nr. 52 verboten ist.

2. Diese Allgemeine Genehmigung findet auch auf die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Übertragungen Anwendung.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Allgemeine Genehmigung in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, im amerikanischen Sektor von Berlin am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Alliierten Kommandatura in Kraft.

Ausgefertigt in

Bad Godesberg, den 23. November 1951.

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten  
für Deutschland